

amp- Golfclub Lübecker Bucht e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen amp Golfclub Lübecker Bucht e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Gegenstand des Vereins sind
 - die Ausübung und Förderung des Golfsports nebst intensivem Schulbetrieb
 - die allgemeine Förderung des Golfsports
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Kommune, im Golfverband des Landes Schleswig- Holstein sowie im Deutschen Golfverband und in anderen Golfverbänden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute (Firmenmitglieder). Ordentliche Mitglieder, die bei der Vereinsgründung mitgewirkt haben, werden als "Gründungsmitglieder" bezeichnet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Körperschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder)
 - Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendmitglieder)
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.



amp- Golfclub Lübecker Bucht e.V.

Satzung

- (5) Passive Mitglieder sind solche, die den Golfsport im amp Golfclub Lübecker Bucht e.V. nicht ausüben. Für die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung bis zum 30. September eines Jahres an den Vorstand zu richten. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Passive Mitglieder können in ein Vereinsamt (Vorstand, Kassenprüfer) gewählt werden oder nach Umwandlung darin verbleiben.
- (6) Welcher der vorgenannten Kategorien ein Mitglied angehört, entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Im übrigen gelten die zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Aufnahme- und Mitgliedschaftsbedingungen des Vereins, insbesondere die jeweils gültige Beitragsordnung, sowie die Bestimmungen des Betreibervertrages mit dem Golf Club Segeberg e.V..
- (4) Firmen haben in ihrem Aufnahmegesuch die natürlichen Personen zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sollen.
- (5) Für die Umwandlung einer Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedsform gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Beiträge, Jahresnutzungsgebühren

- (1) Der Vorstand setzt die Clubbeiträge fest. Die Beitragsgestaltung kann für die verschiedenen Mitgliedschaften unterschiedlich erfolgen. Die Beitragsordnung kann bei weiter entfernt wohnenden ordentlichen Mitgliedern einen geringeren Jahresbeitrag vorsehen.
- (2) Umlagen können nur durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Jahresclubbeiträge sind jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Vereinsmitglieder sind zu verpflichten, der Einzugsermächtigungen zu erteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Satzung

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse sowie des Betreibervertrages zwischen dem Verein und dem Golf Club Segeberg e.V. die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
- (3) Firmenmitglieder üben ihre Rechte durch die von Ihnen bei der Aufnahme angegebenen oder später benannten natürlichen Personen aus.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist immer befristet bis zum 31.12. eines Jahres. Sie verlängert sich automatisch, wenn sie nicht vom Mitglied oder dem Verein, vertreten durch den Vorstand, bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr, es sei denn, der Vorstand sieht nach seinem freien Ermessen hiervon ab; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in Bezug auf den Verein einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, die satzungsgemäßen Beschlüsse, die Regelungen des Betreibervertrages zwischen dem Verein und dem Golf Club Segeberg e.V. oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt (z.B. sich vereinsschädigend verhält),
- b) wenn ein Mitglied trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.



Satzung

Bei Firmenmitgliedern steht das Verhalten eines von der Firma zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes Benannten dem Verhalten des Firmenmitgliedes gleich. In diesem Fall kann der Vorstand von dem Ausschluss des Firmenmitgliedes absehen und diesem statt dessen auferlegen, innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechts zu benennen.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Das in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9

Haftung

Die Teilnahme eines Mitgliedes am Sportbetrieb beruht auf Freiwilligkeit. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sportes etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs ordentlichen Mitgliedern. Vorsitzender, Spielführer und Schatzmeister werden durch die amp golf AG bestimmt. Schriftführer, Jugendwart und Festwart werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein von der amp golf AG bestimmtes Vorstandsmitglied aus diesem Amt mit sofortiger Wirkung ausscheidet. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Verein unzumutbar macht, die betreffende Person weiter im Vorstand zu belassen. Ist ein solcher Beschluss rechtswirksam gefasst und der AG durch den Versammlungsleiter bekannt gemacht, so kann diese Gesellschaft für die beiden nächsten Amtsperioden die betreffende Person nicht erneut in den Vorstand bestimmen.



Satzung

Der Vorstand der amp golf AG kann beschließen, dass ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus diesem Amt mit sofortiger Wirkung ausscheidet. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der es der amp golf AG unzumutbar macht, die betreffende Person weiter im Vorstand zu belassen. Ist ein solcher Beschluss gefasst und dem Vorstand des Vereins bekannt gemacht, so kann die betreffende Person in den beiden nächsten Amtsperioden nicht erneut in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet wird.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand kann beschließen, dass auf eine schriftliche Einladung verzichtet wird, wenn die Termine vorab festgelegt werden (z.B. auf der vorangegangenen Vorstandssitzung).
- (5) Der Vorstand wird für jeweils fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder oder fasst die Mitgliederversammlung oder die amp golf AG einen Beschluss im Sinne von Abs. 2, so wird ein vom Verein gewähltes Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachgewählt. Bei Ausscheiden eines von der amp golf AG bestellten Mitgliedes hat die amp golf AG innerhalb von vier Wochen ab Kenntnisnahme hiervon das entsprechende Ersatzmitglied zu bestimmen. Innerhalb dieser Zeiträume führen die restlichen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft in eigener Verantwortung alle den Verein betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Der Vorsitzende und je ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, wobei der Verein für die Dauer der Amtszeit auf den Beitrag verzichten kann. Dies wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



Satzung

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Schatzmeister einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder wenn mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen eine zweite Versammlung abhalten unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Soweit diese Rechte und Pflichten der amp golf AG betreffen, bedarf es zudem der schriftlichen Zustimmung der AG.

Über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung dieser Satzungsregelung bedarf einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter
- (8) Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. die Ernennung der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. die Ernennung von Schriftführer, Jugendwart und Festwart.
 - d. die Entlassung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund
 - e. Satzungsänderungen
 - f. über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden
 - g. in den sonstigen sich aus dem Gesetz oder nach den Regelungen dieser Satzung ergebenden Fällen.



Satzung

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen werden.

Diese kann mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Mitgliedschaftsrechte und damit zusammenhängende Angelegenheiten ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, der vom Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes in Schleswig zu benennen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung in den übrigen Teilen nicht berührt.
- (2) Eine unwirksame Satzungsbestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

